

EFD / SIF  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 23. Mai 2016 sgv-Sc

### **Vernehmlassungsantwort Revision der Steueramtshilfeverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt das BEPS-Gesamtprogramm ab. Die von BEPS verursachte Dynamik reduziert den Steuerwettbewerb zwischen den steuererhebenden Staaten und führt somit weltweit zu einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen. Ebenfalls stellt BEPS immer direkter die Berechtigung der Unternehmen, Steuern zu optimieren, in Frage. Steueroptimierung ist aber nicht nur ein Recht der Unternehmen (und Individuen), sondern eine betriebswirtschaftliche Pflicht getreuer Unternehmensführung. Für die Schweiz ist sie darüber hinaus ein wichtiger Faktor in der internationalen Positionierung und im eigenen Staatsverständnis.

Die geradewegs „zelebrierende“ Art und Weise, in der die erläuternden Unterlagen die vorgeschlagenen Änderungen der StahIV im Lichte des BEPS darstellen, sowie die fehlende Schätzung der durch die Änderungen verursachten Regulierungskosten machen den grössten Dachverband der Schweizer Wirtschaft sehr skeptisch gegenüber der Revision. Trotz diesen Vorbehalten kann der sgv der vorliegenden Verordnungsrevision unter den folgenden Vorbedingungen zustimmen:

Gemäss den im revidierten Steueramtshilfegesetz normierten Grundsätzen soll sich der Bundesrat bei der Regelung der Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch an den internationalen Standards sowie der Praxis anderer Staaten orientieren. Das bedeutet aber auch: Die Praxis der Schweizer Steuerbehörden darf nicht über die internationale Handhabe zum spontanen Austausch hinausgehen. Ebenso muss gewährleistet werden, dass es eine schweizweit einheitliche Praxis gibt.

Art. 8 EntStahIV muss angepasst werden, um klar festzuhalten, dass nur effektive „Steuerrulings“ nach heutigem Schweizer Verständnis – und nur diesem – ausgetauscht werden. Entweder ist das Wort „Auskunft“ zu streichen oder „in schriftlicher Form“ anzufügen, um die Anwendung auf die „Steuerrulings“ klarzustellen.

Art. 5 Abs. 2 EntStahIV ist zu streichen. Sofern sich ein „Steuerruling“ als Bagatelldfall qualifiziert, fällt es unter Art. 5 Abs. 1 EntStahIV und ist daher nicht zu melden. Als Vergleich sei auch Art. 4 IRSG

(Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen) zu nennen, welcher ausnahmslos Bagatellfälle von der Meldepflicht ausnimmt.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor